



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Oktober 2018	Nr. 10
------	--	--------

	Inhalt	Seite
21.09.2018	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes und zur Bereinigung unterhaltsrechtlicher Vorschriften	385
21.09.2018	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) ...	386
12.10.2018	Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	387
23.08.2018	Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung -ThürVwGebBVO-)...	401
28.08.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulämterzuständigkeitsverordnung.....	404
24.08.2018	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung..	404
04.09.2018	Achte Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.....	405
21.08.2018	Bekanntmachung von Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen.....	406
19.09.2018	Bekanntmachung des Wahltags für die Landtagswahl 2019.....	407
12.10.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags	408

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes und zur Bereinigung unterhaltsrechtlicher Vorschriften Vom 21. September 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

In § 10 Satz 2 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 288) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.

Artikel 2 Aufhebung der Regelbedarf-Verordnung Thüringen, der 2. Regelbedarf-Verordnung und der Dritten Thüringer Regelbedarf-Verordnung

Die Regelbedarf-Verordnung Thüringen vom 22. Mai 1991 (GVBl. S. 97), die 2. Regelbedarf-Verordnung vom 14. Juli 1992 (GVBl. S. 380) und die Dritte Thüringer Regelbedarf-Verordnung vom 14. Oktober 1994 (GVBl. S. 1171) werden aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. September 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) Vom 21. September 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis durch.

§ 2

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

(1) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land.

(2) Das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zuständige Behörde des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 nimmt das Landesverwaltungsamt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch wahr.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach § 4 der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für

1. die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX,
3. den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX, soweit diese nicht vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wahrgenommen wird,
5. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel:
 - a) der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern,

- b) der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und
- c) der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und

6. die Herstellung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Anerkennung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX.

(2) Bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe herzustellen, in dessen Bereich das Angebot, für das eine Vereinbarung geschlossen werden soll, vorgehalten wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

§ 5

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX können die Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne konkreten Anlass überprüfen.

§ 6

Kostenträger

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen.

§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

§ 8

Evaluierung

Dieses Gesetz wird einer Evaluierung unterzogen. Zu deren Ergebnis erstattet die Landesregierung dem Thüringer Landtag spätestens im dritten Quartal 2019 einen Bericht.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 21. September 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 12. Oktober 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 66 a wird folgender § 67 eingefügt:

"§ 67

Überleitungsbestimmungen zu Artikel 1
des Thüringer Gesetzes zur Änderung der
Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung 'Regelschullehrer' werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Regelschullehrer' übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung 'Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -' werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehr-

befähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -' übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
3. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Lehrer" erhält folgende Fassung:

"- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium ⁻¹⁾¹³⁾¹⁵⁾"
 - b) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Regelschullehrer" erhält folgende Fassung:

"- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung ⁻¹⁾¹³⁾¹⁴⁾¹⁵⁾"
 - c) Folgende Fußnote 15 wird angefügt:

"¹⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8"
4. In Anlage 7 Spalte 1 wird die Angabe "A 12" durch die Angabe "A 12 und A 12 mit Amtszulage" ersetzt.

5. In Anlage 8 erhält die Tabelle 2 folgende Fassung:

"Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:			
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	40,16
		A 9	1	296,73
		A 11	10	203,88
		A 12	6, 8	203,88
		A 12	15	255,92
		A 13	1 bis 3	297,40
		A 13	17	203,88
		A 14	2	203,88
		A 15	2, 3	203,88
		A 16	3, 6	227,15
		R 1	1, 2	224,56
		R 2	3 bis 7	224,56
		R 3	2	224,56"

Artikel 2
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Überleitungsbestimmungen zu Artikel 2
des Thüringer Gesetzes zur Änderung der
Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung 'Lehrer - an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -' mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung 'Grundschullehrer' übergeleitet.

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Lehrer - als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -' mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Grundschullehrer' übergeleitet.

(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Zweiter Förderschulkonrektor' werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Förderschulkonrektor' übergeleitet.

(4) Beamte, deren Ämter durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbesoldung so-

wie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften nach dessen Inkrafttreten:

1. einer höheren Besoldungsgruppe als der am Tag vor dem Inkrafttreten zugeordnet oder
 2. mit einer Amtszulage versehen werden, werden in diese entsprechenden Ämter übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen."
2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nr. 3 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"3. Ämter in den Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung"

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte "folgenden Haushaltsjahrs" durch die Worte "jeweiligen Schuljahrs" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte "eines Schuljahrs" durch die Worte "zweier Schuljahre" ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "sind" durch das Wort "ist" sowie die Angabe "die Ämter in der Besoldungsgruppe A 13 - Studienrat - und in der Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrat -" durch die Angabe "das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung 'Studienrat'" ersetzt.

dd) In Absatz 4 wird die Verweisung "Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317)" durch die Verweisung "Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37)" ersetzt.

ee) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Hat ein Beamter ein Amt eines Laufbahnzweigs ohne Amtszulage inne und ist derselben Besoldungsgruppe auch ein Beförderungsamtsamt mit Amtszulage zugeordnet, muss bei einer Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe das Beförderungsamtsamt mit Amtszulage nicht zuvor durchlaufen werden. Sind der nächsthöheren Besoldungsgruppe Beförderungsamtsämter ohne Amtszulage und Beförderungsamtsämter mit Amtszulage zugeordnet, muss bei Beförderungen in das Amt mit Amtszulage das derselben Besoldungsgruppe zugeordnete Amt ohne Amtszulage nicht zuvor durchlaufen werden.

(6) Das Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Oberstudienrat' ist kein regelmäßig zu durchlaufendes Amt."

b) Abschnitt II der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung leistungsbezogener Bezügebestandteile."

bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Verwendung" die Worte "mindestens hälftigen" eingefügt.

bbb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt auch während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO."

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Zulage für Fachberater

Je Schulamtsbereich, Schulart und Pflichtfach erhält ein Fachberater eine Stellenzulage nach Anlage 8. Erfüllt ein Fachberater die Voraussetzungen des Satzes 1 mehrfach, wird die Zulage nur einmal gewährt."

dd) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

"11. Zulage für Koordinatoren

Je Schulamtsbereich erhält ein Koordinator am Schulamt eine Stellenzulage nach Anlage 8. Erfüllt ein Koordinator am Schulamt die Voraussetzungen des Satzes 1 mehrfach, wird die Zulage nur einmal gewährt."

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe A 9

A m t s i n s p e k t o r¹⁾
Hauptbrandmeister¹⁾
I n s p e k t o r
Justizhauptmeister
Kriminalhauptmeister¹⁾

Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieher¹⁾
 Polizeihauptmeister¹⁾
 Polizeikommissar

Sonderpädagogischer Assistent²⁾

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 10

Kriminaloberkommissar
 Oberinspektor
 Polizeioberkommissar

Fachlehrer

- an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -

Besoldungsgruppe A 11

Amtmann
 Kriminalhauptkommissar¹⁾
 Polizeihauptkommissar¹⁾

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen -²⁾³⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12
- 2) Als Eingangsamt
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwalt¹⁾
 Amtsrat
 Kriminalhauptkommissar²⁾
 Polizeihauptkommissar²⁾
 Rechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Grundschullehrer¹⁾⁴⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -³⁾

Lehrer im Justizvollzugsdienst¹⁾

Regelschullehrer¹⁾⁵⁾

- 1) Als Eingangsamt
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8
- 4) Erhält als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 8

- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- in der Hochschulaufsicht -

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Konservator

- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -

Oberamtsanwalt¹⁾

Oberamtsrat²⁾³⁾

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Rat

Beratungsschulrat

- als Schulpsychologe und Referent an einem Schulamt -⁴⁾

Fachrektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -⁵⁾

Förderschullehrer⁴⁾

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule -

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -⁶⁾

Seminarschulrat

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -⁶⁾

Studienrat

Studienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

- 1) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamts-

anwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

- 2) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 3) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 4) Als Eingangsamt
- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- in der Hochschulaufsicht -

Oberkonservator

- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -³⁾

O b e r r a t⁴⁾

Beratungsoberschulrat

- als Schulpsychologe und Leiter eines Referates an einem Schulamt -²⁾

Fachrektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -¹⁾

Förderschulkonrektor

Gemeinschaftsschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -²⁾

Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufe 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit bis zu 180 Schülern -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis 360 Schülern -²⁾

Oberstudienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium -
- als Leiter einer Oberstufe, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 180 Schüler umfasst -⁵⁾
- als Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 240 Schüler umfasst -⁵⁾

Regelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -²⁾

Regelschulrektor

- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -²⁾

Rektor

- an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -⁴⁾

Seminarrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen, an Regelschulen oder an Förderschulen in einem staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -²⁾

Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülern -

Zweiter Regelschulkonrektor

- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern -

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

3) Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristische Bedeutung.

4) Erhält als Leiter eines Referates an einem Schulamt eine Amtszulage nach Anlage 8.

5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

bb) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei dem Amt "Förderschulrektor" werden die Funktionszusätze aufgehoben.

bbb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

ccc) Dem Amt "Schulamtsdirektor" wird folgender Funktionszusatz angefügt:

"-als Schulpsychologe und Leiter eines Arbeitsbereichs eines Schulamts -"

cc) In der Besoldungsgruppe A 16 wird dem Amt "Oberstudiendirektor" mit dem Funktionszusatz "- als Leiter" folgender Anstrich angefügt:

"- eines voll ausgebauten Spezialgymnasiums -"

4. In Anlage 2 wird folgende Vorbemerkung Nummer 4 angefügt:

"4. Künftig wegfallende Ämter

Die künftig wegfallenden Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt (Anlage 4). Diese Ämter können von den Beamten weiter bekleidet werden, die sie am Tag der Aufnahme des Amtes in den Anhang zu den Besoldungsordnungen inne hatten. Sie dürfen jedoch nicht mehr verliehen werden."

5. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage 4

Anhang zu den Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter

Vorbemerkung zu den künftig wegfallenden Ämtern der Besoldungsordnung A

Die Befähigungsvoraussetzungen der nachfolgend ausgebrachten Ämter ergeben sich aus den Fußnoten zu diesen Ämtern in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung.

Besoldungsgruppe A 10 kw

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -

Sonderpädagogischer Oberassistent

- an Förderschulen -

Besoldungsgruppe A 11 kw

Fachlehrer

- an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -

Lehrer

- als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -
- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium ⁻¹⁾
- als Lehrer an einer Förderschule ⁻²⁾
- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen ⁻³⁾
- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht -

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

³⁾ Erhält als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 8. Abschnitt I Nr. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen findet bei der Verleihung des Amtes keine Anwendung.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Lehrer

- als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule ⁻¹⁾
- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und entsprechender Verwendung ⁻²⁾

Regelschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -

Seminarschulrat

- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -

¹⁾ Lehrkräfte, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der Verwendung in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemein bildenden oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.

²⁾ Lehrkräfte, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit im Unterricht an berufsbildenden Schulen bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Beratungsoberschulrat

- als Schulpsychologe -

Förderschulkonrektor

- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern -¹⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -¹⁾

Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

Seminarrektor

- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen -
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen -

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

Besoldungsgruppe A 15 kw

Fachdirektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter bei einem Schulamt -

Besoldungsgruppe W 3 kw

Rektor der ...¹⁾

¹⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört."

6. In Anlage 7 Spalte 1 wird die Angabe "A 9 bis A 11" durch die Angabe "A 9 bis A 11 und A 11 mit Amtszulage" ersetzt.

7. In Anlage 8 erhalten die Tabellen 1 und 2 folgende Fassung:

"Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5 ^{*)}	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 5	109,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	20,00
gehobenen Dienstes	43,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	47,39		
Doppelbuchst. bb	83,48		
Buchst. b	91,50		
Nummer 9	351,51		
Nummer 10 und 11	100,00		
Anlage 3 zur Besoldungsordnung R			
Nummer 2	91,50		

*) Am Tag vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vorhandene Beamte mit Anspruch auf die Zulage Nummer 5 erhalten diese Zulage bis zum Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass die Zulage mindestens in Höhe des am 31. Dezember 2016 geltenden Betrags gewährt wird.

Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:			
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	40,16
		A 9	1	296,73
		A 9	2	181,11
		A 11	3	203,88
		A 12	3, 4	203,88
		A 12	5	255,92
		A 13	1 bis 3	297,40
		A 13	6	203,88
		A 14	2, 4	203,88
		A 15	2, 3	203,88
		A 16	3, 6	227,15
		R 1	1, 2	224,56
		R 2	3 bis 7	224,56
		R 3	2	224,56
		A 12 kw	1	255,92
		A 12 kw	2, 3	203,88
A 14 kw	1	203,88"		

Artikel 3
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Achten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Dienstkleidung, Unterkunft"

2. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Dienstkleidung, Unterkunft"

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"§ 67 a

Nachzahlung wegen des Beschlusses des
Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 -
2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14

Kläger und Widerspruchsführer, die in den Jahren 2008 und 2009 gegen die Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder des § 65 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG)

in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Widerspruch eingelegt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten eine Nachzahlung. Die Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der erhaltenen Besoldung und der Besoldung, die ihnen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 2. BesÜV oder des § 65 ThürBesG jeweils in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung zugestanden hätte. Der Anspruch auf Nachzahlung besteht frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte "soll in der Regel" durch die Worte "kann auf Antrag" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "soweit sie ruhegehaltfähig ist" durch die Angabe "sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 13 Abs. 5 ist insoweit nicht anzuwenden" ersetzt.
3. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn, seines Laufbahnzweiges oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; dies gilt nicht für Stellenhebungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe "60. Lebensjahres" durch die Angabe "62. Lebensjahres" ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Gilt für den Beamten eine vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegende Altersgrenze, so tritt an Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres in Satz 1 die jeweils maßgebende Altersgrenze."

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene und die Zeit nach § 13 Abs. 4 als ruhegehaltfähig anerkannt wurde."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 wird der Geldbetrag "470 Euro" durch den Geldbetrag "525 Euro" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "nicht von § 69 Abs. 1 erfasst werden," gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Pflichtbeitragszeiten, für die gleichzeitig die Voraussetzungen für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, werden nicht berücksichtigt, wenn der Gesamtbetrag der Zuschläge für den gleichen Zeitraum höher ist als die sich aus Satz 1 ergebende Erhöhung des Ruhegehalts."

6. In § 24 werden nach dem Wort "kann" die Worte "auf Antrag" eingefügt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz "(§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)" durch den Klammerzusatz "(§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VII-)" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "lebt" die Worte "oder sein eigenes ist" eingefügt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "notwendigen Kosten" durch die Worte "notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Kosten" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "ärztliche" die Worte "und zahnärztliche" eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

"4. die notwendige Haushaltshilfe und
5. die notwendigen Reisekosten."

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte "oder Heilanstaltspflege" gestrichen.

- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, welcher Arzt die Untersuchung oder Behandlung nach Satz 1 durchführt."
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "und Hilflosigkeitszuschlag" gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung "1" wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Verweisung "§ 31 Abs. 1 bis 3" die Verweisung "in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2" eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung in unterschiedlicher Höhe gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der mindestens sechs Monate Bestand hat."
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
11. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe "60. Lebensjahres" durch die Angabe "62. Lebensjahres" ersetzt.
12. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(qualifizierter Dienstunfall)" gestrichen.
13. In § 34 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "qualifizierten Dienstunfalls" durch die Angabe "Dienstunfalls der in § 33 bezeichneten Art" ersetzt.
14. In § 35 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 30" ersetzt.
15. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "qualifizierten Dienstunfall" durch die Angabe "Dienstunfall der in § 33 bezeichneten Art" ersetzt.
- b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte "qualifizierten Dienstunfalls" durch die Angabe "Dienstunfalls der in § 33 bezeichneten Art" ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Pensionsbehörde" durch die Worte "zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle" ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die hierdurch entstehenden notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Kosten trägt der Dienstherr."
17. In § 54 Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Worte "auf Antrag" eingefügt.
18. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Worte "bis zum Beginn des Ruhestands" gestrichen.
- bbb) In Nummer 5 wird der Geldbetrag "470 Euro" durch den Geldbetrag "525 Euro" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht gewährt, soweit die ihnen zugrunde liegenden Pflichtbeitragszeiten nach § 22 berücksichtigt werden."
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Geldbetrag "470 Euro" durch den Geldbetrag "525 Euro" ersetzt.
19. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und der Geldbetrag "470 Euro" durch den Geldbetrag "525 Euro" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" durch den Klammerzusatz "(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch -SGB IV-)" ersetzt.
20. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort "zuzüglich" die Angabe "ruhegehaltfähiger

Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie" eingefügt.

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Abs. 1 SGB IV entsprechend."

21. In § 78 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "soll in der Regel" durch die Worte "kann auf Antrag" ersetzt.

22. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung "§ 70 Abs. 2 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.

23. In § 86 Abs. 13 wird die Verweisung "§§ 144 bis 147a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)" durch die Verweisung "§§ 144 bis 147a SGB VII" ersetzt.

24. Nach § 92 e werden folgende §§ 92 f und 92 g eingefügt:

§ 92 f

Übergangsbestimmung aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 13 Abs. 5 in der ab 1. Mai 2017 geltenden Fassung findet auf die am 30. April 2017 vorhandenen Versorgungsempfänger nur dann Anwendung, wenn sich dadurch der Ruhegehaltssatz nicht verringert.

§ 92 g

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Für die vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der am 31. Oktober 2018 bestehende Ruhegehaltssatz gewahrt.

(2) § 22 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 2 in der ab dem 1. November 2018 geltenden Fassung ist auf die am 31. Oktober 2018 vorhandenen Ruhestandsbeamten nicht anzuwenden.

(3) Vorhandenen Ruhestandsbeamten, denen am 31. Oktober 2018 ein Hilfloskeitszuschlag nach § 30 Abs. 2 in der bis zum 31. Oktober 2018 geltenden Fassung gewährt wurde, erhalten diesen solange weiter, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, statt des Hilfloskeitszuschlags die Kosten einer notwendigen Pflege erstattet zu bekommen, ist die erneute Gewährung eines Hilfloskeitszuschlages ausgeschlossen."

25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 4 wird die Verweisung "nach § 60 Abs. 2 ThürBesG" gestrichen.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beihilfe wird grundsätzlich nur zu notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
 2. für die Behandlung von Behinderungen,
 3. für die Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen,
 4. in Geburtsfällen, für künstliche Befruchtung, für Maßnahmen der Empfängnisregelung und -verhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch sowie
 5. bei Organspenden
- gewährt. Die Aufwendungen für den Besuch schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und für berufsfördernde Maßnahmen sind nicht beihilfefähig."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Beihilfe kann als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz), als Pauschale oder im Wege der Beteiligung an den Kosten personenbezogener Leistungen von Leistungserbringern gewährt werden."

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Minderungen durch beihilferechtliche Eigenbehalte sind zu berücksichtigen."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 60 Abs. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 103" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den beihilfeberechtigten Personen und den berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie zu Inhalt und Umfang der Beihilfen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. Höchstgrenzen,
2. den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen, Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, deren diagnostischer oder therapeutischer Nutzen nicht nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nachgewiesen ist,
3. den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, die zur Behandlung geringfügiger Erkrankungen bestimmt sind und deren Kosten geringfügig oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind,
4. die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Körperersatzstücke, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfen, Fahrt- und Unterkunftskosten, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen auf bestimmte Personengruppen, Umstände oder Indikationen,
5. Eigenbehalte und -beteiligungen,
6. Belastungsgrenzen und
7. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken.

Die Bestimmungen nach Satz 2 können sich an die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anlehnen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der für das Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags."

3. § 103 erhält folgende Fassung:

"§ 103
Heilfürsorge

- (1) Polizeivollzugsbeamte erhalten freie Heilfürsorge
1. während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst und
 2. im Rahmen der medizinischen Erstversorgung durch den polizeiärztlichen Dienst der Thüringer Polizei bei der Verwendung in Einsätzen geschlossener Einheiten, Spezialeinheiten und Polizeieinheiten zur Beseitigung von Spreng- und Brandvorrichtungen sowie deren Übungen,

solange ihnen Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen. Für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen wird freie Heilfürsorge auch während der Inanspruchnahme von Elternzeit gewährt.

(2) Die freie Heilfürsorge umfasst in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich nur medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Leistungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Behandlung von Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, für Maßnahmen der Empfängnisregelung und -verhütung sowie in Ausnahmefällen für Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch,

4. zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen sowie
5. bei Organspenden.

Bei Pflegebedürftigkeit werden ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungen gewährt, die nach der Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(3) Bei einem Dienstunfall nach § 26 ThürBeamtVG wird der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 29 und 30 ThürBeamtVG vorrangig durch die Gewährung von Leistungen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 erfüllt. Darüber hinausgehende Leistungen nach den §§ 29 und 30 ThürBeamtVG bleiben unberührt.

(4) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den heilfürsorgeberechtigten Personen sowie zu Inhalt und Umfang der freien Heilfürsorge."

4. Dem § 119 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 4 ist die Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Polizei vom 20. Dezember 2006 (StAnz Nr. 6/2007 S. 245) in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Nach § 13 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152), wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Gerichtsvollzieher

Bei Dienstreisen eines Gerichtsvollziehers in Vollstreckungsangelegenheiten wird Reisekostenvergütung nach den von dem für Justiz zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen gewährt."

Artikel 7

Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

In § 20 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304) geändert worden ist, wird das Wort "besoldungsrechtlichen" durch das Wort "beamtenrechtlichen" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe "Nummern 2 und 3" durch die Angabe "Nummern 2 bis 4" ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. des gehobenen Dienstes, deren
Eingangssamt der Besoldungs-
gruppe A 12 mit Amtszulage zu-
geordnet ist, 25,90 Euro,"
3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die Artikel 1 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 und
2. der Artikel 2 mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Oktober 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Verordnung
über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren
nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz
(Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung -ThürVwGebBVO-)
Vom 23. August 2018**

Aufgrund des § 21 Abs. 4 Satz 8 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Gegenstand dieser Verordnung sind weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 ThürVwKostG.

**§ 2
Grundlagen der Gebührenbemessung**

(1) Der Verwaltungsaufwand bildet die Grundlage der Bemessung der Gebühren. Für die Bemessung der Gebühren ist der durchschnittlich notwendige Verwaltungsaufwand einer typischen öffentlichen Leistung der betreffenden Art, beginnend mit der kostenrechtlichen Veranlassung bis zur Beendigung der öffentlichen Leistung, aller an der Erbringung beteiligten Behörden zu ermitteln. Mehrere sachlich zusammenhängende öffentliche Leistungen können in einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammengefasst werden.

(2) Zu berücksichtigen ist der durchschnittliche notwendige Verwaltungsaufwand, der

1. durch die öffentliche Leistung selbst und
2. durch Neben- und Zusatzleistungen, die mit der eigentlichen Erbringung der öffentlichen Leistung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen, verursacht wird.

(3) Als Gemeinkosten werden innerhalb des notwendigen durchschnittlichen Verwaltungsaufwands nach Absatz 2 Nr. 2 insbesondere der Aufwand anteilig berücksichtigt für:

1. die Leitung,
2. die Bereitstellung und Bereithaltung der allgemeinen Verwaltungsbereiche,
3. die Rechts- und Fachaufsicht sowie
4. sonstige Verwaltungsbereiche, die die Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

(4) Für die anteilige Berücksichtigung der Gemeinkosten auf die Einzelkosten sind sachgerechte Maßstäbe anzuwenden, die an den für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeit-, Personal- oder Sachaufwand anknüpfen sollen. Ist eine Verteilung der Gemeinkosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, sind sie mit einem angemessenen prozentualen Zuschlag zu den Einzelkosten anzusetzen.

(5) Bei der Gebührenbemessung sind nicht zu berücksichtigen:

1. der Verwaltungsaufwand, der bereits bei der Gebührenbemessung einer anderen öffentlichen Leistung berücksichtigt wird,
2. der Verwaltungsaufwand für eine andere nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
3. Mindereinnahmen, die durch eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung entstehen, und
4. Mindereinnahmen, die durch eine nicht fristgerechte oder nicht erfolgte Zahlung, insbesondere durch eine Stundung oder einen Erlass, entstehen.

(6) Steht der Verwaltungsaufwand fest, ist nach dem Äquivalenzprinzip im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG zu prüfen, in welchem Umfang die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob für den Gebührenschuldner ein wirtschaftlicher Vor- oder Nachteil mit der öffentlichen Leistung verbunden ist. Ferner sind den Gebührenschuldner betreffende Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher, finanzieller und sonstiger Art zu würdigen. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(7) Die Gebührenbemessung ist für Dritte nachprüfbar zu dokumentieren.

§ 3

Bemessungsmethoden für den durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwand

(1) Zur Ermittlung des durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwands einer öffentlichen Leistung sind grundsätzlich die Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Höhe dieser Gebühren gilt als Verwaltungsaufwand im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürVwKostG für einen Standardbüroarbeitsplatz.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Besonderheiten einer bestimmten öffentlichen Leistung oder einer Gruppe von öffentlichen Leistungen zu einem erheblichen Abweichen des durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwands vom Verwaltungsaufwand eines Standardbüroarbeitsplatzes führen würde. Die Ermittlung des für diese öffentlichen Leistungen durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwands erfolgt nach den Sätzen 3 und 4 sowie den §§ 4 bis 6 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sach- und Rechtslage, soweit keine andere geeignete Methode zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung können auch einzelne Berechnungsgrößen der in Absatz 1 genannten Gebühren nach dem Zeitaufwand zugrunde gelegt werden. Lassen sich die Kosten nach den §§ 4 und 5 oder Teile davon nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermit-

teln, können sie unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 4 kann für geeignete Bereiche im Sinne des § 7 Abs. 4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung der durchschnittlich notwendige Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt werden.

(4) Die Bemessungsmethoden können in geeigneter Weise miteinander kombiniert werden.

§ 4

Ermittlung des Personalaufwands und des kalkulatorischen Versorgungszuschlags

(1) In die Ermittlung des Personalaufwands sind folgende Berechnungsgrößen einzubeziehen:

1. die durchschnittlichen jährlichen Bezüge,
2. der kalkulatorische Versorgungszuschlag,
3. die Personalnebenkosten sowie
4. Personalgemeinkosten.

(2) Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge werden für jede Laufbahngruppe der Beamten der Besoldungsordnung A und der vergleichbaren Arbeitnehmer (Beschäftigte) getrennt ermittelt. Hierbei ist von den Durchschnittswerten der jährlichen Bezüge entsprechend dem Anteil der Besoldungs- und Entgeltgruppen innerhalb der Laufbahngruppen auszugehen. Lehrer werden nicht berücksichtigt.

(3) Als kalkulatorischer Versorgungszuschlag ist ein Betrag in Höhe von 30 Prozent der in Absatz 2 ermittelten durchschnittlichen jährlichen Bezüge der jeweiligen Laufbahngruppe der Beamten anzusetzen.

(4) Personalnebenkosten sind

1. Beihilfen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger und
2. sonstige Personalnebenkosten, insbesondere Fürsorgeleistungen, Unterstützungen, Umzugskosten sowie Trennungsgeld, als Durchschnittssatz je Beschäftigten.

Den Kosten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die entsprechenden Gesamtausgaben des jeweils abgeschlossenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen und:

1. im Fall des Satzes 1 Nr. 1 durch die Anzahl der aktiven Beamten und
2. im Fall des Satzes 1 Nr. 2 durch die Anzahl der aktiven Beamten und vergleichbaren Arbeitnehmer

zu dividieren. Soweit keine anderweitigen Angaben zur Verfügung stehen, können für die Ermittlung der Anzahl der aktiven Beamten und vergleichbaren Arbeitnehmer der Stellenplan beziehungsweise die Stellenübersichten des jeweils aktuellen Landeshaushaltsplans zugrunde gelegt werden.

(5) Personalgemeinkosten sind der Personalkostenanteil in den Gemeinkosten nach § 2 Abs. 3. Soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, kann bei den Einzelkosten nach § 2 Abs. 4 Satz 2 im Regelfall ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent zur Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Beträge als Personalgemeinkosten berücksichtigt werden.

§ 5

Ermittlung des Sachaufwands und der kalkulatorischen Kosten

(1) In die Ermittlung des Sachaufwands sind alle Kosten einzubeziehen, die durch den Einsatz von Sachmitteln entstehen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Kosten für die Raumnutzung, insbesondere Kosten für Miete, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung,
2. Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
3. Kosten für Verbrauchsmaterialien, übliche Post- und Fernmeldeentgelte,
4. Sachgemeinkosten, die als Zuschlag bei den Einzelkosten nach § 2 Abs. 4 Satz 2 im Regelfall in Höhe von 25 Prozent des in den Gemeinkosten nach § 2 Abs. 3 enthaltenen Sachkostenanteils zu berücksichtigen sind.

(2) Als kalkulatorische Kosten sind ansatzfähig:

1. kalkulatorische Abschreibungen und
2. kalkulatorische Zinsen.

(3) Der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen.

(4) Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des gebundenen Kapitals richtet sich nach dem hierfür vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten durchschnittlichen Wert.

(5) Der Sachaufwand und die kalkulatorischen Kosten (Sachkosten) für einen Standardbüroarbeitsplatz werden pauschal auf 10 000 Euro pro Jahr festgesetzt (Sachkostenpauschale). Der Ansatz der Sachkostenpauschale reicht nicht aus, wenn hierdurch ein Missverhältnis zur Höhe der tatsächlichen Sachkosten entsteht. In diesem Fall sind die die Sachkostenpauschale übersteigenden Sachkosten zu ermitteln und dem Betrag der Sachkostenpauschale hinzuzurechnen.

§ 6

Maßgebliche Arbeitszeit

Die maßgebliche Arbeitszeit für die Ermittlung der Gebühren ist die durchschnittliche produktive Arbeitszeit pro Jahr, die der Erstellung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung zugerechnet werden kann. Für die Bestimmung der durchschnittlichen produktiven Arbeitszeit wird die Gesamtstundenzahl der zu leistenden Jahresarbeitszeit pauschal um einen Betrag für Verteilzeiten in Höhe von acht Prozent vermindert.

§ 7

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Die Normierung einer Festgebühr nach § 8 Abs. 2 ThürVwKostG soll erfolgen, wenn der Verwaltungsaufwand für alle in Betracht kommenden öffentlichen Leistungen einer bestimmten Art nicht erheblich differiert. Sie soll im Übrigen angesetzt werden, wenn der Verwaltungsaufwand sehr gering ist. Festgebühren sollen den durchschnittlichen Auf-

wand decken, der bei der Erbringung der öffentlichen Leistung anfällt, sowie eine nach § 2 Abs. 6 zu prüfende durchschnittliche Bedeutung berücksichtigen.

(2) Eine Wertgebühr nach § 8 Abs. 3 ThürVwKostG soll dann angesetzt werden, wenn es eine einfach ermittelbare aussagekräftige Bemessungsgrundlage gibt und der Verwaltungsaufwand bei gleicher Bemessungsgrundlage nicht erheblich differiert. Eine Wertgebühr scheidet aus, wenn ein solcher Maßstab nicht ersichtlich ist oder wenn der Verwaltungsaufwand selbst bei gleicher Bemessungsgrundlage sehr unterschiedlich sein kann. Wertgebühren werden durch einen vom Hundert- oder vom Tausendsatz oder einen anderen Maßstab nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, ermittelt. Bei Wertgebühren ist in der Regel eine gestaffelte Gebührendegression vorzusehen. Bei dieser mindert sich mit steigendem Gegenstandswert die Gebühr pro Bezugsgröße.

(3) Zeitgebühren nach § 8 Abs. 4 ThürVwKostG sollen nur dann bestimmt werden, wenn die betreffende öffentliche Leistung regelmäßig weitgehend neutrale Auswirkungen auf den Gebührenschuldner hat und eine Gebührenart nach den Absätzen 1 und 2 nicht in Betracht kommt. Im Regelfall werden die Zeitgebühren auf Grundlage der Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung durch die gebührenfestsetzende Stelle ermittelt. Bei der Festsetzung der Zeitgebühr durch die gebührenfestsetzende Stelle ist der für die Erbringung der öffentlichen Leistung erforderliche Zeitaufwand für alle daran Beteiligten minutengenau zu erfassen. Bei der Festsetzung einer Zeitgebühr ist für jede angefangene Viertelstunde der maßgebliche Viertelstundensatz anzusetzen. Erfordern die Besonderheiten einer öffentlichen Leistung oder einer Gruppe von öffentlichen Leistungen eine von den in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung normierten Gebühren nach dem Zeitaufwand abweichende Gebührenhöhe, sind diese Gebühren zu ermitteln und entsprechend der Bemessungsgrundlage nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in den jeweiligen Verwaltungskostenordnungen zu bestimmen.

§ 8 Rahmengebühren

(1) Rahmengebühren nach § 9 ThürVwKostG kommen in Betracht, wenn der Verwaltungsaufwand nicht abschätzbar ist und daher weder eine Festgebühr noch eine Wertgebühr zu zutreffenden Ergebnissen führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verwaltungsaufwand für alle in Betracht kommenden öffentlichen Leistungen einer bestimmten Art erheblich differiert oder sich die Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 6 der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung regelmäßig gebührenerhöhend oder gebührenmindernd auswirken. Rahmengebühren kommen auch dann in Betracht, wenn neue Gebührentatbestände zu normieren sind.

(2) Die Untergrenze der Rahmengebühr ist grundsätzlich so festzulegen, dass mit diesem Betrag der gesamte Verwaltungsaufwand einer bestimmten öffentlichen Leistung der einfachsten Art gegebenenfalls zuzüglich eines Zu-

schlags für die den Gebührenschuldner betreffenden Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 6 der öffentlichen Leistung berücksichtigt wird.

(3) Als Obergrenze der Rahmengebühr ist ein Betrag anzusetzen, der nur geringfügig höher liegt als der in der Praxis maximal denkbare sachlich notwendige Verwaltungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags für die den Gebührenschuldner betreffenden Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 6 der öffentlichen Leistung.

(4) Zur gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Festsetzung der konkreten Gebühr innerhalb des in der Verwaltungskostenordnung vorgegebenen Gebührenrahmens können die gebührenfestsetzenden Behörden Ermessensrichtlinien erlassen. In diesen können durchschnittliche Fallgestaltungen erfasst werden, die insbesondere mit unterschiedlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind.

§ 9 Technische Unterstützung

Die Bemessung der Gebührensätze soll mit Hilfe eines vom Landesrechenzentrum entwickelten IT-gestützten Gebührenbemessungs- und Anpassungssystems vorgenommen werden, soweit dies technisch möglich ist. Besondere Bemessungskriterien zur Bestimmung des durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwands sind als Berechnungsparameter zu ergänzen. Für die Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der öffentlichen Leistung sind entsprechende Berechnungsparameter in das IT-gestützte Gebührenbemessungs- und Anpassungssystem einzugeben.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. August 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulämterzuständigkeitsverordnung
Vom 28. August 2018**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Schulämterzuständigkeitsverordnung vom 15. Februar 2012 (GVBl. S. 99), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "Mittelthüringen und Ostthüringen" durch die Worte "Mittelthüringen, Ostthüringen und Westthüringen" ersetzt.

2. Der Anlage wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3 Staatliches Schulamt Westthüringen:

Bearbeitung der aus den Mitteln des Schulbudgets durch die Schulleitungen zur Unterstützung der Schulen vorbereiteten beziehungsweise abgeschlossenen Honorarverträge, einschließlich der haushaltsmäßigen Buchung und der schulaufsichtlichen Prüfung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. August 2018

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung
Vom 24. August 2018**

Aufgrund des § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 12), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999, S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2018 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2017 auf 47,9 v. H." durch die Angabe "2018 auf 44,4 v. H." ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2017 21 400 Euro" durch die Angabe "2018 20 500 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 24. August 2018

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Achte Thüringer Verordnung
über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich
gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
Vom 4. September 2018**

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die folgenden Kostensätze je Personenkilometer (Pkm) festgelegt:

1. für Unternehmen, die Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr durchführen 0,3623 Euro je Pkm,
2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnverkehr, durchführen 0,3039 Euro je Pkm,
3. für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienerverkehr (Überlandlinienerverkehr) durchführen 0,2697 Euro je Pkm.

§ 2

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die folgenden Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. für Unternehmen, die Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr durchführen 0,3702 Euro je Pkm,
2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnverkehr, durchführen 0,3134 Euro je Pkm,
3. für Unternehmen, die überwiegend Überlandlinienerverkehr durchführen 0,2722 Euro je Pkm.

§ 3

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die folgenden Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. für Unternehmen, die Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr durchführen 0,3782 Euro je Pkm,

2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnverkehr, durchführen 0,3229 Euro je Pkm,
3. für Unternehmen, die überwiegend Überlandlinienerverkehr durchführen 0,2748 Euro je Pkm.

§ 4

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 die folgenden Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. für Unternehmen, die Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr durchführen 0,3862 Euro je Pkm,
2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnverkehr, durchführen 0,3324 Euro je Pkm,
3. für Unternehmen, die überwiegend Überlandlinienerverkehr durchführen 0,2773 Euro je Pkm.

§ 5

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die folgenden Kostensätze je Personenkilometer festgelegt:

1. für Unternehmen, die Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr durchführen 0,3942 Euro je Pkm,
2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnverkehr, durchführen 0,3419 Euro je Pkm,
3. für Unternehmen, die überwiegend Überlandlinienerverkehr durchführen 0,2799 Euro je Pkm.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 4. September 2018

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Bekanntmachung von Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des am 26. Januar 2003 und am 6. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (GVBl. 2003 S. 289) wird nachstehend ein Auszug von nach dem 1. Januar 2008 erfolgten Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I) bekannt gemacht.

1. Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 246)

In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte "mit Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden" gestrichen.

2. Änderung durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

In Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 6, Art. 7 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 2 einleitender Satzteil, Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 einleitender Satzteil, Art. 42 Abs. 2, Art. 45 Abs. 8 Halbsatz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 301), werden jeweils nach dem Wort "Innern" die Worte " , für Bau und Verkehr" eingefügt.

3. Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391)

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort " , Verordnungsermächtigung" angefügt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" durch die Wörter "des Innern und für Integration (Staatsministerium)" ersetzt.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie."

- c) In Abs. 6 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

3. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Grundstücken" die Wörter "sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist" eingefügt.

- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung."

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort " , Verordnungsermächtigung" angefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

- c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"4§ 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend."

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "besteht" die Angabe "(Vorstand)" eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

- cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter "die Aufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatsministerium" ersetzt.

- dd) In Satz 6 werden die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

e) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

"(8) ¹Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. ²Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt."

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort " , Verordnungsermächtigung" angefügt.
- b) In den Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.

7. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe "§ 89 Abs. 2 VAG" durch die Angabe "§ 314 Abs. 2 VAG" ersetzt.

8. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu verarbeiten. ²Für diesen Zweck dürfen diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden."

9. In Art. 24 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort "des" gestrichen.

10. In Art. 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "(SGB VI)" die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

11. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

12. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und" durch die Wörter "müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen" ersetzt.

Erfurt, den 21. August 2018

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Bekanntmachung des Wahltags für die Landtagswahl 2019 Vom 19. September 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes bestimmt die Landesregierung:

Die Wahl zum siebten Thüringer Landtag findet am 27. Oktober 2019 statt.

Erfurt, den 19. September 2018

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. März 2018 (GVBl. S. 33) wird hiermit bekannt gemacht,

dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 5 Abs. 2 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 12. Oktober 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016